



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28

Fax: +7 (495) 913-68-48

e-mail: moskau@piksin-partners.ru

сайт: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 04/2013

Nachrichten des Monats:

1.	Verwaltungsrecht	01
2.	Steuerrecht	01
3.	Arbeitsrecht	01
4.	Zivilrecht	01
5.	Strafrecht	02
6.	Rechtsprechung und Prozessrecht	02

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. VERWALTUNGSRECHT

- 1.1. Das Föderale Gesetz Nr. 62-FZ vom 22.04.2013 „Über die Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der RF“ regelt, dass die Vollstreckung eines verwaltungsrechtlichen Arrestes von einem Richter auf Grundlage eines Antrages des Beschuldigten für die Dauer von 7 Tagen unterbrochen oder gänzlich eingestellt werden kann, wenn außerordentliche persönliche Umstände auftreten (etwa schwere Erkrankung oder Tod eines nahen Verwandten oder einer nahestehenden Person, eine außerordentliche Situation, die schweren materiellen Schaden beim Beschuldigten oder seiner Familie verursacht hat). Grundlage für eine solche richterliche Entscheidung kann auch ein medizinisches Gutachten sein, das eine Krankheit, eine Verletzung oder eine Behinderung des Beschuldigten bestätigt, welche die Abbüßung der Strafe verhindern.

2. STEUERRECHT

- 2.1. Das Föderale Gesetz Nr. 39-FZ vom 05.04.2013 „Über die Änderung des Zweiten Teils des Steuergesetzbuches und des Artikels 4 des Föderalen Gesetzes „Über die Änderung einzelner Gesetze der RF im Zusammenhang mit der Verbesserung der Preisgestaltung zum Zwecke der Besteuerung““ hat eine Reihe wichtiger Korrekturen im Steuergesetzbuch gebracht, welche u.a. die Berechnung der Mehrwertsteuer im Falle der Änderung der Preise für bereits gelieferte Waren, aber auch die Durchführung von Steuerprüfungen bezüglich kontrollpflichtiger Rechtsgeschäfte betreffen.

3. ARBEITSRECHT

- 3.1. Das Föderale Gesetz Nr. 60-FZ vom 05.04.2013 „Über die Änderung einzelner Gesetze der RF“ legt die Besonderheiten der Regelung der Beschäftigung von Arbeitnehmern fest, die außerhalb des Sitzes ihres Arbeitgebers tätig sind (Distanzarbeiter).

4. ZIVILRECHT

- 4.1. Das Föderale Gesetz Nr. 47-FZ vom 05.04.2013 „Über die Änderung von Artikel 41 des Föderalen Gesetzes „Über die Aktiengesellschaften““ konkretisiert das Verfahren der Ausübung des Vorkaufsrechtes für Aktien und in Aktien konvertierbaren Wertpapieren.
- 4.2. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 43-FZ vom 05.04.2013 „Über die Besonderheiten der Regelung einzelner Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit der Eingemeindung von Gebieten in die Stadt Moskau und die Änderung einzelner Gesetze der RF“ wird ein vereinfachtes Verfahren für die Enteignung oder Überlassung von Grundstücken auf den eingemeindeten Territorien festgelegt.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.



5. STRAFRECHT

- 5.1. Das Föderale Gesetz Nr. 59-FZ vom 05.04.2013 „Über die Änderung von Artikel 53 des Strafprozessgesetzbuches der RF und Artikel 50 des Strafprozessgesetzbuches der RF“ konkretisiert das Verfahren der Vollstreckung eines Freiheitsentzuges.
- 5.2. In der Verfügung Nr. 6 des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 02.04.2013 „Über die Änderung einzelner Verfügungen des Plenums des Obersten Gerichts der RF“ wird die Anwendung einzelner Vorschriften des Strafgesetzbuches der RF zu den Arten von Strafen und deren Verhängung erläutert, nachdem diese Artikel geändert worden sind. Insbesondere werden folgende Themen berührt: Höhe und Anordnung einer Geldstrafe im Strafprozess; Anordnung von sozialer Arbeit; Verhängung einer Freiheitsstrafe; Bestimmung der Strafe für vorbestrafte Täter, die auf Bewährung verurteilt wurden; Verhängung einer Strafe bei mutwilligem Strafentzug durch eine bereits verurteilten Person; Grundlagen für eine Umwandlung einer Bewährungsstrafe in eine Realstrafe; Inhalt des Urteils hinsichtlich einer möglichen Rehabilitation des Verurteilten.

6. RECHTSPRECHUNG UND PROZESSRECHT

- 6.1. Das Oberste Wirtschaftsgericht der RF hat auf Grundlage der Veröffentlichungen auf seiner Internetseite vom März 2013 eine Übersicht der Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF zu aktuellen Fragen des Privatrechts zusammengestellt. Insbesondere geht es um folgende Themen: staatliche Registrierung eines Vertrages; ungerechtfertigte Bereicherung des Auftraggebers; Eisenbahntransport; rechtlicher Schutz eines Warenzeichens; Insolvenz.
- 6.2. Das Informationsschreiben Nr. 156 des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 26.02.2013 „Übersicht der Rechtsprechungspraxis der Wirtschaftsgerichte zu Streitigkeiten im Hinblick auf die Anwendung einer Klausel zur öffentlichen Ordnung als Grundlage für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen und Schiedsentscheidungen“ enthält die Empfehlungen des Obersten Wirtschaftsgerichts betreffend der Verweigerung der Anerkennung solcher ausländischer Urteile, die den Grundprinzipien der russischen Gesetzgebung (und somit der „öffentlichen Ordnung“ der Russischen Föderation) widersprechen.
- 6.3. Die „Rechtsprechungsübersicht des Obersten Gerichts der RF für das 4. Quartal 2012“ (bestätigt durch das Präsidium des Obersten Gerichts der RF am 10.04.2013) erläutert einige Fragen, die in der Rechtsprechung im 4. Quartal 2012 insbesondere zu folgenden Themen aufgetreten sind: wer haftet für einen Schaden aus der KZF-Haftpflichtversicherung, wenn vor Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer die Lizenz entzogen oder die Versicherungsgesellschaft liquidiert bzw. aus dem Verband der KFZ-Versicherer ausgeschlossen wurde; Möglichkeit der Bestrafung einer juristischen Person für „illegale Vorteilsgewährung im Namen einer juristischen Person“ (Art. 19.28 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der RF) vor Eintritt der Rechtskraft eines Urteils gegen eine natürliche Person, die im Namen oder im Interesse der juristischen Person gehandelt

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.



hat, sowie in solchen Fällen, wenn die Amtsperson die Annahme des im Namen einer juristischen Person gewährten Vorteils für die Ausübung von dienstlichen Handlungen oder Unterlassungen im Interesse der juristischen Person abgelehnt hat.

- 6.4. Das Föderale Gesetz Nr. 61-FZ vom 22.04.2013 „Über die Änderung des Zivilprozessgesetzbuches der RF und des Artikels 143 des Wirtschaftsprozessgesetzbuches der RF“ hat die betroffenen Vorschriften so geändert, dass sie nunmehr der Verfügung Nr. 5-P des Verfassungsgerichts der RF vom 01.03.2012 entsprechen. So sind nun die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Wirtschaftsgerichte verpflichtet, ein Verfahren zu unterbrechen, bis ein Rechtsnachfolger für eine juristische Person feststeht, die entweder Partei im Verfahren oder Drittbeteiligte mit eigenständigen Ansprüchen ist. Das Wirtschaftsprozessgesetzbuch der RF wurde durch Normen ergänzt, gemäß denen das Wirtschaftsgericht nunmehr, so wie auch das ordentliche Gericht, verpflichtet ist, ein Verfahren nicht nur im Falle des Todes eines Bürgers zu unterbrechen, der Prozesspartei ist, sondern auch dann, wenn ein Drittbeteiligter mit eigenständigen Ansprüchen verstorben ist.